

14.11.88

EG - In - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über gefährliche
Abfälle

KOM(88) 391 endg.; Ratsdok. 8066/88

Punkt der 595. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1988

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Probleme der Abfallentsorgung in der Europäischen Gemeinschaft die Absicht der Kommission, die Richtlinien über Abfälle und gefährliche Abfälle zu novellieren. Er hält jedoch die vorgelegten Richtlinien-vorschläge weder für ausgewogen noch für in sich schlüssig.

...

Ausgeliefert am 15. NOV. 1988

Die Richtlinienvorschläge begegnen erheblichen Bedenken:

EG
In
U

2. Die von der Kommission angezogene Rechtsgrundlage erscheint nicht geeignet, die notwendigen Verbesserungen zu erzielen. Beide vorliegenden Richtlinienvorschläge werden auf Artikel 100 a EWG-Vertrag und damit auf den Grundsatz des "Binnenmarktes" gestützt. Abfalltransporte können aber aus Sicherheitsgründen in gar keinem Fall dem freien Warenverkehr zugänglich gemacht werden, wie sich dies jüngst wieder am Beispiel vagabundierender Abfälle gezeigt hat. Andererseits werden Reststoffe, die nach nationalem Recht Wirtschaftsgut sind, nunmehr den stringenten Verfahrensbestimmungen der EG-Richtlinie unterworfen und damit der in diesem Bereich sinnvolle freie Warenverkehr behindert. Schon daraus würden sich erhebliche negative Auswirkungen auf die gesamte Struktur der Abfallentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland und damit auch für den Ländervollzug ergeben.

EG
In

3. Weiter darf die Ausgestaltung der Abfallentsorgung als kommunale Pflichtaufgabe nicht in Frage gestellt werden.

Außerdem bestehen inhaltlich insbesondere folgende Bedenken:

EG
In
U

4. Die begrifflichen Bestimmungen sind nicht vollständig und tragen auch deshalb dem erforderlichen hohen Schutzniveau nicht ausreichend Rechnung. So wird mit dem in Artikel 1 des Richtlinienvorschlages zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG verwendeten Abfallbegriff nicht ausreichend zwischen Abfällen und Reststoffen als Wirtschaftsgut

...

unterschieden. Nach dem Vorschlag der EG-Richtlinie kommt es auf die tatsächliche Entledigung von einem Stoff oder Gegenstand bzw. auf das "Entledigen müssen" an. Die Gründe hierfür sind in Anhang I aufgeführt. Dort werden Tatbestände (z.B. Q 2 und Q 3) genannt, die eine Einstufung der betreffenden Produkte als Abfälle nicht zwingend rechtfertigen.

5. Der Richtlinienvorschlag über gefährliche Abfälle stellt bei der Definition der gefährlichen Abfälle ausschließlich auf die Art und die Eigenschaft der Produkte ab, ohne die Mengen zu berücksichtigen.
Die abfallrechtlichen Regelungen würden somit auch für Unternehmen gelten, die nur Kleinstmengen der im Artikel 1 definierten gefährlichen Abfälle besitzen, die wegen des geringen Umfangs kein Gefährdungspotential darstellen. Eine Berücksichtigung der Menge ist deshalb erforderlich, um unnötige und wirtschaftlich nicht vertretbare Eingriffe zu vermeiden.
6. Bedenklich ist auch die in Artikel 2 vorgenommene Streichung des Handlungsspielraums für das Erlassen von Vorschriften für bestimmte Abfallarten. Es bleibt offen, in welcher Weise die Kommission die von ihr selbst angestrebte Abfallentsorgung auf hohem technischen Niveau erreichen will. Konkrete Schritte zur Vereinheitlichung technischer Standards für die Abfallentsorgung innerhalb der Gemeinschaft sind an keiner Stelle der Richtlinien-vorschläge vorgesehen.

...

- EG
In
U
7. Entgegen der Ansicht der Kommission hat der Bundesrat Zweifel, daß das behauptete einheitliche hohe Schutzniveau durch entsprechende technische Standards bereits erreicht ist. Auf jeden Fall hält er eine kohärente Regelung in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene für notwendig, um zukünftigen Divergenzen vorzubeugen.
- EG
In
U
8. Die vorgesehenen Berichtspflichten gehen über das sachlich und zeitlich notwendige Maß für die Aufgaben der EG-Kommission nach diesen Richtlinienvorschlägen hinaus und würden den Vollzug in unnötiger Weise belasten.
- EG
In
9. Bei der Richtlinie über gefährliche Abfälle sollte festgelegt werden, daß die Mitgliedstaaten der Kommission für jede zugelassene Stelle oder jedes zugelassene Unternehmen nur die zur Erfüllung des mit der Richtlinie verfolgten Zwecks zwingend erforderlichen Daten mitzuteilen haben. Dem Vorschlag für eine Richtlinie über gefährliche Abfälle läßt sich nicht mit der notwendigen Klarheit entnehmen, zu welchen Zwecken die in Artikel 12 Abs. 3 vorgeschriebenen Mitteilungen von Daten über zugelassene Stellen oder zugelassene Unternehmen in dem dort genannten Umfang dienen sollen. Die Regelung begegnet daher neben dem Gesichtspunkt des hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwandes vor allem auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes erheblichen Bedenken. Dies gilt insbesondere für die geforderten Betriebsdaten, mit denen auf einzelne Stellen oder Unternehmen bezogene Behandlungstarife, die tatsächliche Menge der im Laufe des Jahres behandelten Abfälle und die Betriebsdauer

...

mitzuteilen ist. Ferner fehlt eine ausreichende Begründung dafür, daß Dienststellen der Kommission planen, aus dem von den Mitgliedstaaten gemeldeten Datenbestand eine sogenannte Datei "TOXWASTE" einzurichten. Der Bundesrat erkennt nicht, daß es wünschenswert ist, angesichts der von gefährlichen Abfällen ausgehenden Risiken einen Überblick über Art, Menge und Verbleib von gefährlichen Abfällen zu erhalten. Sofern in diesem Zusammenhang die Erhebung der in Artikel 12 Abs. 3 genannten Daten in dem dort vorgesehenen Umfang und die Errichtung einer Datei tatsächlich erforderlich sein sollten, wären Regelungen zum Schutz vor Mißbrauch der Daten erforderlich, die die Zweckbindung sowie Zugriffs- und Weitergabebefugnisse umfassen.

- i
1
10. Der vorgesehene Zeitplan für das Inkrafttreten zum 1. Januar 1990 ist im Hinblick auf den noch erforderlichen Beratungsumfang unrealistisch.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß auch hier die übliche Umsetzungsfrist von 24 Monaten nach Inkrafttreten eingehalten wird.

11. Die Richtlinienvorschläge sind aus vorstehend genannten Erwägungen für den Bundesrat nicht akzeptabel.
12. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten darauf hinzuwirken, daß die Vorschläge vor den inhaltlichen Beratungen im Rat intensiv unter Beteiligung der Mitgliedstaaten überarbeitet werden.

...

- EG
In
U
13. Insbesondere sollten die Richtlinienvorschläge im Hinblick auf die Bedeutung der Abfallwirtschaft als wesentlicher Bestandteil der EG-Umweltpolitik auf den durch die Einheitliche Europäische Akte eingefügten Titel VII. Umwelt des EWG-Vertrages gestützt werden.
- EG
U
14. Der Bundesrat erwartet darüber hinaus, daß die Bundesregierung im Zuge des weiteren Beratungsverfahrens in der EG die Konsequenzen des bis 1992 angestrebten gemeinsamen Binnenmarktes für die Abfallentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland prüft und darüber dem Bundesrat vor der endgültigen Verabschiedung der Richtlinie berichtet.